

(Förderungswerber bzw. Förderungswerberin)

**Antrag auf Landesförderung
Verpflichtungserklärung**

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung VIII
Josef-Huter-Straße 35
6900 Bregenz

Betrifft:
(Bezeichnung des Bauvorhabens)

Der o.a. Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin stellt den Antrag auf Landesförderung für die gegenständliche Anlage und verpflichtet sich rechtsverbindlich, im Falle einer Landesförderung:

- 1) Die allgemeinen Förderungsbedingungen der Vorarlberger Landesregierung sowie die Bedingungen der Richtlinien für die Gewährung von Landesbeiträgen für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen einzuhalten,
- 2) die durch öffentliche Beihilfen nicht gedeckten Kosten und die ordnungsgemäße Erhaltung der ausgeführten Baumaßnahmen aus Eigenmitteln bzw. Anschlußgebühren zu tragen,
- 3) dem Amt der Vorarlberger Landesregierung die für die Kollaudierung der Anlage erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung vorzulegen und
- 4) die ausbezahlten Landesförderungsbeträge an das Land zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin erlangt wurde, oder
 - b) die geförderte Baumaßnahme aus Verschulden des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 - c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 - d) die in der Förderungszusage der Vorarlberger Landesregierung allenfalls enthaltenen weiteren Bedingungen oder Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin nicht erfüllt werden.

Wird für das gegenständliche Bauvorhaben auch eine Förderung nach den Bestimmungen des UFG 1993 beantragt? JA NEIN *)

Falls im Zuge des gegenständlichen Bauvorhabens bereits bestehende Anlageteile erneuert bzw. saniert werden:

Baubeginn der bereits bestehenden Anlageteile (Jahr):

Wurde damals ein Landesbeitrag hierfür gewährt? JA NEIN *)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen!

Datum: (gem. § 69, Abs. 1, Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, bei Verbänden bzw Genossenschaften gemäß den Satzungen)